

‘Insignem codicem harum formularum (sc. Marculfi) annorum amplius DCC servo nactus ex sectione bibl. Gudianae’. Fabricius lebte, wie ein Jahrhundert früher Fr. Lindenbruch, in Hamburg, wodurch schon die Annahme, dass seine Marculfhandschrift mit der Lindenbruchs identisch war, nahe gelegt wird. Wir glauben aber auch den Weg verfolgen zu können, auf welchem wahrscheinlich der Codex in den Besitz des Fabricius gelangt ist. Aus dem Nachlasse der Gebrüder Lindenbruch ist bekanntlich ein grosser Theil der Handschriften und Bücher an die herzoglich Holsteinsche Bibliothek zu Gottorp gekommen; darunter vermuthlich auch unser Marculf. In der jetzt in Kopenhagen befindlichen Gottorpiana findet sich nun wohl jene kleinere aus Lindenbruchs Bibliothek herrührende Formelhandschrift, aber kein Marculf. Da nun Gude, aus dessen Bibliothek Fabricius die Handschrift erwarb, in der Zeit von 1671 bis 1678 Rath und Bibliothekar des Herzogs von Holstein-Gottorp war (Jöcher, Gelehrtenlexikon II, col. 1243), so liegt die Vermuthung nahe, dass unter seiner durch herzogliche Ungnade beendigten Verwaltung der Codex aus der herzoglichen Bibliothek den Weg in seinen Privatbesitz gefunden habe, um so mehr, da Gude schon früher besonderes Interesse für die aus dem Lindenbruch’schen Nachlasse nach Gottorp gekommenen Handschriftenschatze gezeigt hatte. Vgl. Brief von Heinsius an Gronov im Jahre 1664, Burmann, Sylloges III, p. 506. Seit der Erwähnung durch Fabricius ist die Spur der Lindenbruch’schen Marculfhandschrift verloren.

Auch der Text Lindenbruchs spricht dafür, dass dieser nicht die Pariser Handschrift selbst, sondern eine ihr verwandte benutzt habe. Wir erinnern uns der oben mitgetheilten Thatsache, dass das uns erhaltene Exemplar auf eine vollständigere Vorlage zurückgeht, deren Inhalt wir aus dem in der Handschrift überlieferten Index kennen lernten. Aus einem vollständigeren ebenfalls auf diese Vorlage zurückgehenden Exemplare würde sich auf das beste die Fassung, sowie überhaupt das Vorhandensein mancher Formeln in Lindenbruchs Ausgabe erklären, die sich in Par. A wie in B entweder gar nicht oder doch nur in abweichender Gestalt vorfinden, in der Vorlage von B aber theils mit Sicherheit vorauszusetzen, theils mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen sind. Dahin gehören z. B. Lind. 9 = Marc. I, 36; Lind. 90 = Marc. II, 52; Lind. 157 = Marc. I, 38 und Lind. 171 = Roz. 284 (Suppl. ad Marc.), welche sämmtlich in B fehlen. Während nun die Fassung der drei ersten, soweit sie nicht mit A übereinstimmt, sich sowohl aus einer Benutzung des Cod. Par. C als der Leydener Marculfhandschrift erklären liesse, stimmt die der vierten, in A nicht befindlichen Formel, ausschliesslich mit dem Texte der